

Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 20.10.2018

## **Resolution zur gestuften Versorgung im Entwurf zum TSVG**

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg lehnt die im Kabinettsentwurf zum TSVG vorgesehene Ergänzung zum § 92 Abs. 6a SGB V \* entschieden ab und fordert vom Gesetzgeber eine ersatzlose Streichung.

Die im Entwurf formulierten Regelungen zur psychotherapeutischen Versorgung sind in keiner Weise geeignet, die psychotherapeutische Versorgung und die Wartezeit auf einen Behandlungsplatz zu verbessern. Die gesetzliche Vorgabe, eine gesteuerte Zuweisung von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu definierten Behandlungspfaden und -formen zu entwickeln, würde die Patienten in ihrem Recht auf eine partizipative Entscheidungsfindung unzulässig beschränken und eine in keiner Weise zu rechtfertigende Diskriminierung dieser Patientengruppe darstellen. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber Patienten mit psychischen Störungen das Erstzugangsrecht zu allen Psychotherapeuten zugesichert. Menschen mit einer psychischen Erkrankung würde zugemutet, dass sie längere Versorgungswege beschreiten und sich mehreren Fachleuten offenbaren müssen. Der Entwurf untergräbt außerdem die erfolgreichen Entwicklungen in der psychotherapeutischen Versorgung der letzten Jahre. Erst 2017 wurde mit der grundlegend reformierten Psychotherapie-Richtlinie eine gestufte Versorgung eingeführt, und die Effekte dieser Maßnahme sollten unbedingt abgewartet und evaluiert werden, bevor neue Reformen in Gang gesetzt werden. Die Kompetenz und Indikationshoheit der exzellent qualifizierten ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten in unserem Land wird überdies missachtet.

Wer die Versorgung wirklich verbessern will, muss Möglichkeiten schaffen, die die Kooperation und koordinierte Behandlung zwischen Psychotherapeuten und (Fach-)Ärzten verbessern und die Ärzte und Psychotherapeuten von bürokratischem Aufwand entlasten.

*\* Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt in den Richtlinien Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der für die Behandlungssteuerung verantwortlichen Vertragsärzte und psychologischen Psychotherapeuten.*